

Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Jörg Schulz zur Beschlussvorlage VV -02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018

**Beschlussfassung über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschließen:

- 1. Das Eignungsgebiet Alt Zachun ist entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 aus der Gebietskulisse zu streichen.**

**Begründung**

Im Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf wurde ein Antrag auf den Bau und die Inbetriebnahme von 19 Windenergieanlagen (WEA) gestellt.

Die Vorhabenfläche ist im RREP WM nicht als Eignungsgebiet für (WEA) ausgewiesen. Die Standorte der WEA liegen somit außerhalb der im RREP WM für Windenergieanlagen festgelegten Konzentrationszonen. Auf Antrag des künftigen Betreibers führte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V ein Zielabweichungsverfahren für das Projekt mit 19 WEA durch. Für 15 WEA (ausgenommen waren die WEA 10,11,17 und 18.) wurde die Zielabweichung nach Abstimmung mit verschiedenen Fachministerien zugelassen.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat der durch das Vorhaben bedingten Zielabweichung zugestimmt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V hat seine Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes einzuhalten seien. Das hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde zumindest eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchführen müsste.

Im folgenden Genehmigungsverfahren wurde die Genehmigung für 11 WEA (nicht erteilt wurde sie für die WEA 9,12,13 und 16.) erteilt.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat mit Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 dazu festgestellt, dass

***„ die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet.“***

*„Der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel des LUNG M-V vom 01.08.2016 lässt sich entnehmen, dass beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auch im weiteren Aktionsraum (1-2 km) um Fortpflanzungsstätten bestehe noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.“*

*„Es ist gerichtsbekannt, dass die Immissionsschutzbehörden des Landes dieses Papier im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative zu Grunde legen (OVG Greifswald, U. v. 15.11.2016 – 3 L 144/11).“*

*„Nach den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, dem sog. Neuen Helgoländer Papier, die das aus ornithologischer Sicht grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt enthalten, soll der fachlich empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen der Rotmilane mindestens 1500 m betragen, der Prüfbereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der Art vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden, soll danach mindestens 4000 m betragen (vgl. OVG Bautzen, B. v. 05.02. 1018 – 4 B 127/17, OVG Münster, B. v. 30.03.2017 – 8 A 2915/15, OVG des Saarlandes, B. v. 05.09.2017 – 2 A 316/16).“*

*„Nach alledem kann nicht nachvollziehbar offensichtlich ausgeschlossen werden, dass ein relevantes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, wenn der Abstand zwischen Horst und WEA allenfalls wenige 100 m über dem Mindestabstand von 1000 m liegt.“*

Die Entscheidungen des Gerichts gehen eindeutig in die Richtung, dass zwar die AAB WEA für Mecklenburg-Vorpommern gelten, aber dass auch die Festlegungen des neuen Helgoländer Papiers nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie sind demzufolge bei den artenschutzrechtlichen Belangen zwingend mit zu berücksichtigen. Diese Argumentation lehnt sich an das Urteil v. 29.03.2016 – 22 B 14.1875 des VGH München, an. Dort heißt es in der Urteilsbegründung u.a.:

*„Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten (hierzu rechnet (...) u. a. der Rotmilan) ist dann eine nähere Betrachtung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände erforderlich, wenn bestimmte Abstände zu Brutplätzen oder regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten unterschritten werden. Diese Abstände legt der Windkrafterlass in der bei Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof noch geltenden Fassung dergestalt fest, dass bei einem Brutvorkommen des Rotmilans eine Distanz von 1.000 m und bei regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitaten eine Entfernung von 6.000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage für maßgeblich erklärt werden.“*

*Diese Vorgaben dürfen der Rechtsanwendung im vorliegenden Fall allerdings nicht mehr zugrunde gelegt werden, da sich inzwischen ein hiervon abweichender, allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat.*

*Er ergibt sich, (...) aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen, auf dem Stand vom April 2015 befindlichen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.“*

Die Berücksichtigung des Helgoländer Papiers ist nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Wenn bereits in der Phase der Regionalplanung bekannt ist, dass artenschutzrechtliche Belange den Bau und Betrieb von WEA entgegenstehen, dann sind diese bereits in dieser Planungsphase zu berücksichtigen.

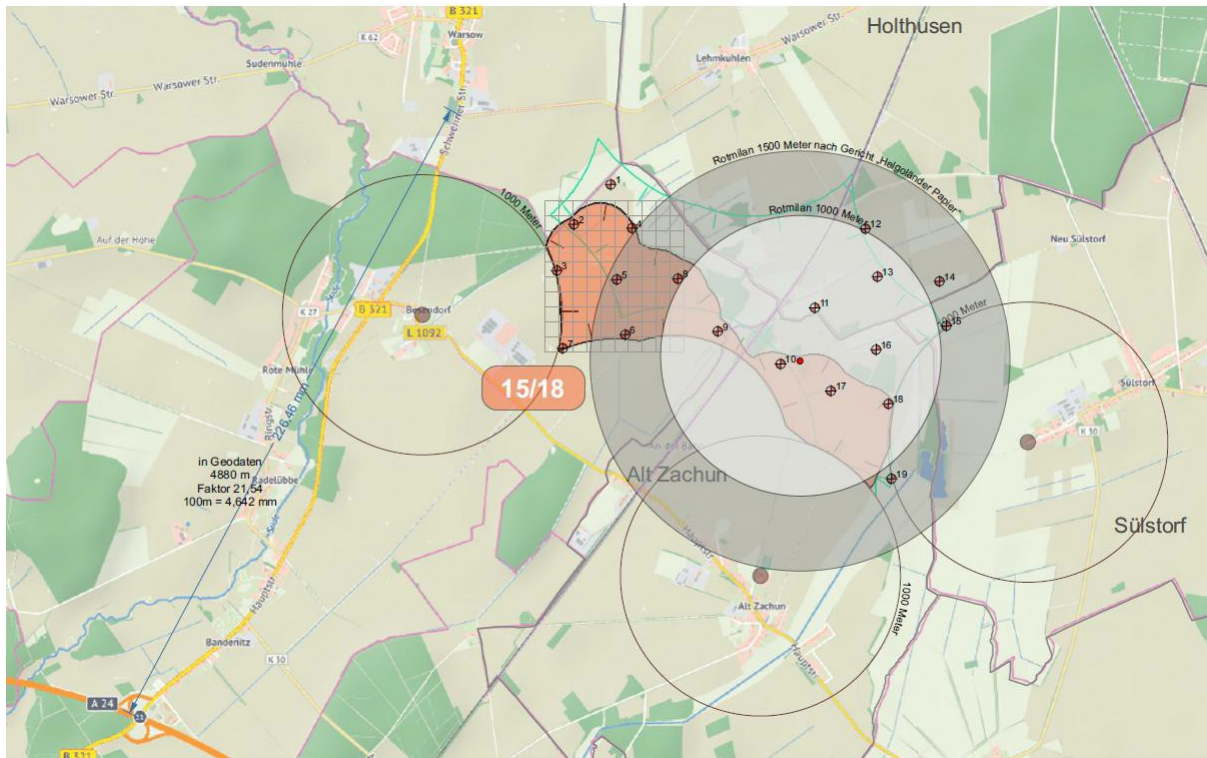
Zwischenzeitlich wurde in dem Bereich der Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf ein Windeignungsgebiet dargestellt und in das Planungsverfahren der Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen. Diese Entscheidung wurde allein im Vorstand getroffen und zwar auf der Grundlage des für 15 WEA genehmigten Zielabweichungsverfahrens. Gegenüber den Verbandsvertretern wurde mit den allseits bekannten Argumenten wie, substanzieller Raum, Rechtssicherheit und eventuelle Verhinderungsplanung argumentiert.

Unbeachtet blieben dabei die recht deutlichen Aussagen des OVG Lüneburg, U. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07, in denen es heißt:

*„Eine Verhinderungsplanung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führt.*

*Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und auch Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Deshalb versteht es sich von selbst, dass der Planungsträger nicht dazu verpflichtet ist, überall dort Konzentrationsflächen festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind.“*

In der folgenden Skizze ist die hier beschriebene Situation nochmals sehr anschaulich dargelegt.



- Die WEA 10,11,17 und 18 wurden im Zielabweichungsverfahren nicht genehmigt.
- Für die WEA 9,12,13 und 16 wurde keine Baugenehmigung erteilt.
- Für die WEA 1 – 8 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder hergestellt, d.h. der Baustopp wurde bestätigt.
- Für die WEA 14,15, und 19 wäre unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Bau und Betrieb möglich. Einschränkend dazu wurde seitens des OVG MV auf die Regelungen des Helgoländer Papiers hingewiesen, wo auch im Bereich von wenigen 100 m über den Tabubereich von 1000 m ein signifikantes Tötungsrisiko für die Rotmilane besteht. Was in der Praxis bedeutet, dass auch der Bau und Betrieb dieser WEA aus artenschutzrechtlichen Belangen nicht möglich wäre.

Aus diesen Gründen wäre die Ausweisung des Gebietes eine Alibiplanung, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widersprechen würde. Das Gebiet ist aus dem weiteren Verfahren zu streichen.